

Rechtsverbindliche Fassung: (auszugsweise)

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan-Nr. 770/771 „Wasemweg“ - Stadtteil Heimbach-Weis -

A) Festsetzung gem. § 9 Abs. Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes, GE, gelten allgemein die Festsetzungen nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
2. Die nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, werden allgemein zugelassen.

Änderung der textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan-Nr. 770/771 -
Gewerbegebiet Wasemweg - Gemarkung Weis, Flur 3 und Gemarkung Engers, Flur 9

Zu Teil A Nr. 1:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Als Ausnahme sind solche Einzelhandelsbetriebe zulässig, die dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, dem Gartengewerbe, dem KFZ-Gewerbe oder der Möbelbranche angehören, sofern keine Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO zu befürchten sind.

hat vorgelesen

26. FEB. 1997

Bezirksregierung Koblenz